

## Verordnung betreffend Tarife der elektrischen Energie

Vom 26. August 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988<sup>1)</sup>, beschliesst:

### I. Allgemeines

#### *Geltungsbereich*

§ 1. Diese Verordnung regelt die Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher durch die IWB mit elektrischer Energie.

#### *Grundsätze der Tarifgestaltung*

§ 2. Die Tarife für den Bezug von elektrischer Energie beinhalten keine Netznutzungsentgelte. Die Tarife für die Netznutzung sind in der Verordnung betreffend Netznutzungsentgelte geregelt.

<sup>2</sup> Die Tarife für den Bezug elektrischer Energie bestehen entweder aus Einfachtarifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal- und Spartarif) in Rp./kWh.

#### *Normal- und Spartarife*

§ 3. Der Normaltarif wird von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr angewendet, der Spartarif während der restlichen Zeit.

#### *Steuern und Abgaben*

§ 4. Auf allen Tarifen und Preisen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>2</sup> Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich zu den Tarifen eine Förderabgabe.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. 2. 2009 (SG 772.300).

## II. Tarife der elektrischen Energie

### A. Grundversorgung

#### Anwendung

§ 5. In der Grundversorgung werden feste Endverbraucherinnen und feste Endverbraucher im Sinne Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend Stromversorgung sowie freie Endverbraucherinnen und freie Endverbraucher, die gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Stromversorgung keinen Gebrauch von ihrem Netzzugang machen, mit elektrischer Energie versorgt.

#### Produkte

§ 6. Die IWB bieten ihren Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die elektrische Energie in unterschiedlicher ökologischer Qualität an. Diese haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Produkten auszuwählen.

<sup>2</sup> Machen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch, erhalten sie das Produkt Vollversorgung Standard (bâlectris).

<sup>3</sup> Die Tarife für die Vollversorgung gelten kundensegmentunabhängig, d.h. für Private, KMU, Industrie sowie für Baustellen und temporäre Anlagen in gleicher Weise.

<sup>4</sup> Mehrerlöse aus den ökologischen Produkten, welche die Aufwendungen der Beschaffung, Vermarktung, Gemeinkosten sowie der Umsatzabgabe übersteigen, werden in einen eigens durch die IWB geführten, zweckgebundenen Fonds eingebracht. Über den Fonds und die Verwendung der darin befindlichen Gelder wird in einem jährlichen Rechenschaftsbericht als Ergänzung zum Jahresbericht informiert.

### 1. Tarife

#### Einfachtarif

##### § 7.

	Vollversorgung Standard	Vollversorgung Eco (Produkt mit definierten Anteilen erneuerbarer Energien)
Einfachtarif . . . . .	9,00 Rp./kWh	11,50 Rp./kWh

*Doppeltarif*

## § 8.

	Vollversorgung Standard	Vollversorgung Eco (Produkt mit definierten Anteilen erneuerbarer Energien)
Normaltarif .....	10,00 Rp./kWh	12,50 Rp./kWh
Spartarif .....	5,50 Rp./kWh	8,00 Rp./kWh

## 2. Pauschale

*Anwendung*

§ 9. Kann der Energieverbrauch aufgrund der fehlenden Messeinrichtung nicht ermittelt werden (§ 25 der Verordnung betreffend Netznutzungsentgelte), können die IWB mit der Endverbraucherin resp. dem Endverbraucher eine Pauschale vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Lieferung als Produkt Vollversorgung Standard.

## 3. Verträge

*Anwendung*

§ 10. Die IWB können mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch > 100 MWh je Verbrauchsstätte oder mit einer stark von der Norm abweichenden Bezugscharakteristik Energielieferverträge abschliessen. Die Preise für Energielieferungen orientieren sich an den Tarifen von § 7 und § 8 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die IWB verkaufen ihre Ökostromzertifikate auf vertraglicher Basis.

## B. Kunden mit eingefordertem Netzzugang

*Anwendung*

§ 11. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Netzzugang in Anspruch nehmen, werden von den IWB als freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Sinne Art. 11 der Bundesverordnung betreffend Stromversorgung betrachtet.

<sup>2</sup> Die IWB können mit diesen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern individuelle Energielieferverträge abschliessen.

### C. Ersatzbelieferung

#### *Anwendung*

§ 12. Die IWB können an freie Endverbraucherinnen und freie Endverbraucher, die elektrische Energie von einer Drittlieferantin oder einem Drittlieferanten beziehen, Ersatzenergie liefern, wenn die Drittlieferantin oder der Drittlieferant ihrer resp. seiner Lieferpflicht gegenüber diesen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Die IWB können dieser Endverbraucherin, resp. diesem Endverbraucher eine vertragliche Belieferung anbieten.

#### *Tarif*

§ 13. Der Tarif für die Ersatzbelieferung orientiert sich am monatlich festgelegten Marktpreis (Basis EEX) plus einen Zuschlag von 20% zur Deckung der Bearbeitungskosten.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### *Abgrenzung der Abrechnungs-Perioden*

§ 14. Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Verordnung getätigt wurde, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2009, der mit den bisherigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2009, welcher mit den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2009 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Tarife der elektrischen Energie vom 5. Dezember 2006 aufgehoben.